

Satzung

Garten- und Siedlergemeinschaft Einigkeit e. V.

in der Fassung vom 25. Juni 2011

Die Satzung ist errichtet am 16. Juni 1990,
neu gefasst am 16.10.1993 und
geändert am 2.5.1994, 22.6.1996, 16.11.1996, 30.6.2001, 25.10.2003, 26.6.2004, 13.11.2010 und
25.6.2011.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg
am 13. Juni 1994 unter Nummer 14743 Nz

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Garten- und Siedlergemeinschaft Einigkeit e. V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgerichtes Charlottenburg unter der Nummer 14743 Nz eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Grundstücksnutzer e. V. (VKSG).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 13158 Berlin-Pankow.
3. Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Berlin-Pankow.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Grundanliegen des Vereins ist die dauerhafte Erhaltung der Gartenanlage „Einigkeit“ sowie die Sicherung sozial verträglicher Lösungen für die Pacht- und Nutzungsverhältnisse von Parzellen zur kleingärtnerischen Nutzung, zum Wohnen im Grünen und zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.

Das Grundanliegen wird insbesondere verwirklicht durch:

- die aktive Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Naturverbundenheit, insbesondere der Jugend
- die ausschließliche bzw. überwiegende Förderung der kleingärtnerischen Belange im Allgemeinen und der Vereinsmitglieder im Besonderen sowie die Gestaltung des Zusammenlebens der Kleingärtner, Parzelleneigentümer und Erbbaupächter,
- die Hege und Pflege der Parzellen nach dem Prinzip der ökologischen Nachhaltigkeit, was sich in der Nutzung der natürlichen Ressourcen und im respektvollen Umgang mit der Natur ausdrückt.
- die Gestaltung und Verbesserung der ökologischen Grundlagen und Schutz des Bodens.
- die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Einrichtungen und die kontinuierliche Versorgung der Vereinsmitglieder mit Trinkwasser.
- die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Ämtern und Behörden, Initiativen und Arbeitsgemeinschaften.
- die Unterstützung und Hilfeleistung bei der Verwaltung der Anlage und bei der Entwicklung und Gestaltung der Infrastruktur der Anlage (Wege, Sauberkeit und Ordnung, u. a.).

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er ist parteipolitisch oder konfessionell nicht gebunden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Die finanziellen Mitteln des Vereins dürfen nur satzungsgemäß für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft kann jeder Bürger erwerben, wenn er mindestens 18 Jahre alt ist und seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat bzw. als Nicht-EU-Mitglied eine gültige Aufenthaltserlaubnis besitzt. Kinder der Mitglieder können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten mit vollendetem 14. Lebensjahr Mitglied werden; ihr Wahlrecht beginnt, wenn sie 16 Jahre alt sind.
- b) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und setzt voraus, dass der Antragsteller in der Anlage Einigkeit eine Parzelle nutzt bzw. nutzen will.
- c) Über den Antrag als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wirksam.

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch **Austritt** des Mitgliedes. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand des Vereins mitzuteilen und ist an keine Frist gebunden.
- b) durch **Streichung**. Mitglieder, die bei der Beitragszahlung einen Rückstand von mehr als 3 Monaten haben, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- c) durch **Ausschluss** des Mitgliedes. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung, Beschlüsse der Organe des Vereins, das Pachtverhältnis betreffende oder andere Rechtsvorschriften,
- schwerwiegende oder wiederholte Verletzungen der Regeln des Zusammenlebens im Verein,
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Der Beschluss ist mit Begründung dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig. Der Betroffene ist zu diesem Punkt zu laden und erhält Rederecht. Bei einer Bestätigung des Ausschlusses ist der Rechtsweg für den Betroffenen offen.

- d) durch **Tod** des Mitgliedes.

3. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft sind alle, insbesondere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des ehemaligen Mitgliedes an den Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat das Recht

- a) durch Vorschläge, Hinweise und aktives Mitwirken den in der Satzung des Vereins festgelegten Zweck und die daraus abgeleiteten Aufgaben mitzugestalten;
- b) auf Mitgliederversammlungen und der Delegiertenversammlung seine Interessen wahrzunehmen und über die Tätigkeit der Organe des Vereins mit zu entscheiden;
- c) in einem Organ oder Kommission tätig zu werden;
- d) sich um die vertragliche Nutzung einer Parzelle zu bewerben,
- e) die gemeinschaftlichen Einrichtungen zu nutzen und
- f) von den Organen und Kommissionen des Vereins Auskünfte zu verlangen.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a) den in der Satzung festgelegten Zweck und die daraus abgeleiteten Aufgaben des Vereins mit zu verwirklichen und zu erfüllen;
- b) die Bestimmungen der Satzung einzuhalten;
- c) die auf der Basis der Satzung gefassten Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen;
- d) seine Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein termingerecht zu erbringen.

3. Ist das Mitglied des Vereins vertraglicher Nutzer einer Parzelle, dann ergeben sich für ihn noch weitere Rechte und Pflichten aus diesem Rechtsverhältnis (Miet- bzw. Pachtvertrag, Wasserliefervertrag, usw.) gegenüber dem Verein.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) b) der Vorstand des Vereins;
- c) c) die Mitgliederversammlung der Abteilung;
- d) d) der Vorstand der Abteilung.

§ 6 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Delegierte sind die Mitglieder der Vorstände sowie der Revisionskommission des Vereins und die in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählten Delegierten. Die Delegiertenversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter des Vereins geleitet.

2. Die **ordentliche Delegiertenversammlung** findet jährlich im Mai/Juni statt.

Die ordentliche Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Diskussion und Beschlussfassung über:
 - den Bericht des Vorstandes
 - den Bericht der Revisionskommission,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Diskussion und Beschlussfassung zu:
 - dem jährlichen Haushaltsplan,
 - den vom Vorstand eingereichten Entwürfen der zu fassenden Beschlüsse,
 - den anderen gestellten Anträgen,
- d) Wahl des Vorsitzenden des Vereins, der Stellvertreter und der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionskommission bei Ablauf der Wahlperiode bzw. die Nachwahl von Mitgliedern in ihre entsprechenden Wahlämter,
- e) Diskussion zu Vorschlägen von Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung und die Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung.

3. Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung und Beschlussvorlagen vom Vorstand einzuberufen und durch Aushang in den Mitteilungskästen im Vereinsgelände öffentlich bekannt zu machen. Anträge von Mitgliedern bzw. von Vorständen der Abteilungen zur Veränderung oder Ergänzung der Tagesordnung oder der Beschlussvorlagen bzw. andere Anträge an die Delegiertenversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung weiterer zu beratender Anträge auf der Delegiertenversammlung entscheidet diese durch Beschluss.

Der Vorstand hat alle Delegierten vier Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich, unter Angabe von Termin, Zeit und Ort, einzuladen.

Mit der Einladung sind den Delegierten zu übersenden:

- die Tagesordnung
- der Bericht des Vorstandes
- der Bericht der Revisionskommission
- die Beschlusssentwürfe.

4. Eine **außerordentliche Delegiertenversammlung** ist durch den Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn:

- a) der Vorstand zur Entscheidung bestimmter Fragen, die allein der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung vorbehalten sind, eine Einberufung für dringend hält und beschlossen hat,
- b) wenn mehr als 10% der Mitglieder des Vereins die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung vom Vorstand des Vereins gefordert haben.

Mit der schriftlichen Einladung der Delegierten sind zu übersenden:

- die Begründung für die Einberufung der außerordentlichen Delegiertenversammlung
- die Tagesordnung
- die Entwürfe der zu fassenden Beschlüsse.

5. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden, soweit die Satzung des Vereins nichts anderes bestimmt hat, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten der Delegiertenversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden des Vereins
- b) dem Geschäftsführer - 1. Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister - 2. Stellvertreter
- d) dem Hauptkassierer
- e) dem Schriftführer
- f) dem Gartenfachberater
- g) den Beisitzern
5. den Vorsitzenden der Abteilungen des Vereins

2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des BGB und gleichzeitig Geschäftsführender Vorstand sind der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter sowie der 2. Stellvertreter. Zur Vertretung des Vereins sind immer zwei gemeinsam dieser genannten Vorstandsmitglieder berechtigt.

3. Der Vorstand leitet auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, der Bestimmungen der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung die eigenverantwortliche Tätigkeit des Vereins. Der Vorstand ist verpflichtet, die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren und über seine gesamte Tätigkeit in der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

4. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Er hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Vereinsordnungen müssen durch die nächste Delegiertenversammlung bestätigt und den Mitgliedern durch Aushang oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht werden. Das gilt auch für Änderungen bestehender Vereinsordnungen.

5. Aufgaben des Vorstandes sind u. a.:

- a) die Erarbeitung von Vorschlägen und die Beschlussfassung zu Sachfragen, soweit diese nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind;
- b) die Erarbeitung der Tagesordnung und die Vorbereitung von Beschlussentwürfen und andere Arbeiten für die Durchführung der Delegiertenversammlung;
- c) die im Verein bestehenden Abteilungen sind zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen Tätigkeit ihrer Vorstände allseitig zu unterstützen;
- d) Vorschläge, Hinweise und andere Erklärungen von Mitgliedern des Vereins sind von den dafür zuständigen Mitgliedern der jeweiligen Vorstände entgegenzunehmen und dazu die erforderlichen Auskünfte zu ergeben bzw. Entscheidungen zu treffen.
- e) die Berufung, Anleitung und Kontrolle von Kommissionen zur Erfüllung ständiger oder zeitweiliger Aufgaben vorzunehmen.

6. Die Sitzungen des Vorstandes des Vereins sind öffentlich und werden mit der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Festlegungen oder Beschlüsse. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und vom Leiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Auf der nächsten Sitzung des Vorstandes ist das Protokoll zu bestätigen. Einwände gegen das Protokoll sind sofort zu entscheiden. Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Kontrolle der Durchführung der getroffenen Entscheidungen verantwortlich.

§ 8 Mitgliederversammlung der Abteilung

1. Die jährlich im April/Mai stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung ist entsprechend der Geschäftsordnung für die Abteilungen und den gegebenen Arbeitshinweisen des Vorstandes des Vereins durchzuführen. Die Mitgliederversammlung der Abteilung wird vom Vorsitzenden der Abteilung oder seinem Stellvertreter geleitet.

Sie umfasst im Wesentlichen folgende Schwerpunkte:

- a) Bericht des Vorstandes der Abteilung über die geleistete eigenverantwortliche Tätigkeit;
- b) Diskussion und Vorschläge zu den Anträgen und Beschlussentwürfen, die auf der Delegiertenversammlung beraten und von den Delegierten entschieden werden sollen;
- c) die Wahl der Mitglieder in die Wahlämter der Abteilung, die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung und die Nachwahl von Mitgliedern in ihre entsprechenden Wahlämter.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung ist vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung und Beschlussvorlagen vom Vorstand der Abteilung einzuberufen und durch Aushang im Mitteilungskasten der jeweiligen Abteilung bekannt zu machen.

Anträge von Mitglieder der Abteilung zur Veränderung der Tagesordnung oder der Beschlussvorlagen bzw. andere Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin beim Vorstand der Abteilung einzureichen. Über die Zulassung weiterer zu beratender Anträge auf der Mitgliederversammlung entscheidet diese durch Beschluss.

Der Vorstand hat alle Mitglieder der Abteilung vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich, unter Angabe von Termin, Zeit und Ort einzuladen.

Mit der Einladung sind den Mitgliedern zu übersenden:

- die Tagesordnung
- der Bericht des Vorstandes der Abteilung
- die Beschlussentwürfe

3. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** der Abteilung ist durch den Vorstand der Abteilung unverzüglich einzuberufen, wenn

- der Vorstand der Abteilung zur Entscheidung bestimmter Fragen eine Einberufung für dringend hält,
- wenn mehr als 10 % der Mitglieder der Mitglieder der Abteilung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fordern,
- der Vorstand des Vereins durch Beschluss die Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung für erforderlich hält.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Abteilung werden offen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Mitgliederversammlung der Abteilung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden der Abteilung und dem Protokollanten der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand der Abteilung

1. Der Vorstand der Abteilung besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden der Abteilung
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Gartenfachberater
- d) 2 weiteren Mitgliedern, verantwortlich für Baufragen, Finanzen, Wasser, Wege und Verkehr.

Wenn es erforderlich ist, können durch Beschluss der Abteilungsversammlung weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

2. Der Vorstand der Abteilung leitet auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Vereins sowie der Geschäftsordnung der Abteilung eigenverantwortlich die Tätigkeit der Abteilung des Vereins. Es gelten die entsprechenden Festlegungen des § 7 Ziffer 6 der Satzung analog.

§ 10 Protokolle und Beschlüsse

1. Protokolle und Beschlüsse der Organe des Vereins sind Unterlagen des Vereins und im Aktenverzeichnis zu verwahren. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Protokolle und Beschlüsse einzusehen.

2. Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes des Vereins sind im Vereinsgelände - Mitteilungskästen - öffentlich bekannt zu machen. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstände der Abteilungen sind im jeweiligen Vereinsgelände der Abteilungen - Mitteilungskästen - öffentlich bekannt zu machen.

§ 11 Wahlen

1. Die Wahl des Vorsitzenden des Vereins und der Mitglieder des Vorstandes sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder der Revisionskommission erfolgt in geheimer Abstimmung durch die Delegiertenversammlung.

Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden einzeln und nacheinander in geheimer Abstimmung gewählt. Sie müssen mindestens zwei Jahre Mitglied des Vereins und volljährig sein. Gewählt ist das Mitglied, welches die meisten, bei einfacher Stimmenmehrheit, der abgegebenen Stimmen erhält.

Die Wahl kann offen erfolgen, wenn gegen einen entsprechenden Antrag keine Einwände erhoben werden.

2. Die Wahl der Vorsitzenden der Abteilungen und der Mitglieder der Vorstände der Abteilungen werden in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen einzeln und offen gewählt. Gewählt ist das Mitglied, welches die meisten, bei einfacher Stimmenmehrheit, der abgegebenen Stimmen erhält.

3. Die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Vereins findet jährlich in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen statt. Die Delegierten werden offen gewählt. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Die Anzahl der Delegierten wird auf 20 Prozent der Anzahl der Parzellen der jeweiligen Abteilung sowie der Mitglieder, die sich um eine Parzelle bewerben, festgelegt. .

4. Die Delegiertenversammlung wählt die Delegierten für den Verbandstag des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Grundstücksnutzer.

5. Die Wahlperiode für die in Ämter des Vereins gewählten Mitglieder ist maximal auf 4 1/2 Jahre festgelegt. Neuwahlen werden alle 4 Jahre, beginnend 2004, durchgeführt.

6. Alle Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, der von der jeweiligen Versammlung offen zu wählen ist. Der Wahlleiter darf für ein Wahlamt nicht kandidieren.

§ 12 Suspension und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

1. In Ämtern des Vereins gewählte Mitglieder können abgewählt werden, wenn sie den Anforderungen nicht gerecht werden oder gegen die Bestimmungen der Satzung bzw. Beschlüsse der Organe des Vereins verstoßen.

2. Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, nach Anhörung des abzubrufenden Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds diesen bis zur endgültigen Entscheidung durch die nächste Delegiertenversammlung von seiner Funktion zu suspendieren.

3. Gewählte Vorstandsmitglieder in der Abteilung können durch den Vorstand der Abteilung bis zu endgültiger Abberufung durch die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung von ihrer Funktion entbunden werden.

4. Für den Fall, dass kein handlungsfähiger Vorstand in der Abteilung vorhanden ist, wird der Vorstand des Vereins ermächtigt, bis zu nächster Mitgliederversammlung einen Notvorstand zu bestellen.

§ 13 Finanzwirtschaft

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahme- und Verwaltungsgebühren, Umlagen zum Erhalt des Vereinseigentums sowie Zuwendungen und Spenden.
2. Die Umlagen können wertmäßig durch Arbeitsleistungen erstattet werden. Die Höhe der Vergütung für geleistete Arbeitsstunden darf den Stundenlohn einer gleichwertigen Tätigkeit in der gewerblichen Wirtschaft nicht überschreiten.
3. Die Mitglieder sind zur termingerechten Zahlung der Beiträge, Gebühren und Umlagen – deren Höhen die Delegiertenversammlung jährlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt - verpflichtet. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Mahngebühren erhoben.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Sonderumlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit der Sonderumlage und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Der Vorstand wird berechtigt, mit einem Mitglied aus sozialen Gründen Ratenzahlungen zu vereinbaren.
6. Die gesamten Aktivitäten zur Gewährleistung einer ordentlichen finanziellen Geschäftstätigkeit des Vereins sind in einer Finanz- und Beitragsordnung festzulegen, die vom Vorstand zu beschließen ist.

Die Finanzordnung hat u. a. zu enthalten:

- die Finanzplanung
- die jeweiligen Gebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- das Mahnverfahren zur Durchsetzung finanzieller Verpflichtungen
- die Aufwandsentschädigungen
- die Kassenführung
- die Aufnahme eines Kredits

7. Der Verein hat einen Vermögensnachweis zu führen.

8. Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vermögen. Eine Haftpflicht einzelner Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Ehrenamtlich Tätige haften in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein.

§ 14 Ehrenamtpauschale

1. Die Mitglieder der Vorstände und in den Kommissionen werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung können den Mitgliedern pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrkosten regelt die Finanzordnung
2. Die Grundsätze zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen sind in einer Finanzordnung festzulegen.

§ 15 Kontrolltätigkeit

1. Die Kontrolle einer kontinuierlichen, den Bestimmungen der Satzung entsprechenden Tätigkeit der Organe des Vereins und der ordnungsgemäßen Geschäftsführung obliegt der Revisionskommission.

2. Die Revisionskommission besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- den Kassenprüfern.

Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen kein anderes Wahlamt im Verein ausüben.

3. Die Mitglieder der Revisionskommission sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes des Vereins, den Mitgliederversammlungen der Abteilungen sowie an den Sitzungen der Vorstände der Abteilungen beratend teilzunehmen. Ein Stimmrecht haben sie dabei nicht.

4. Die Revisionskommission arbeitet auf der Grundlage einer Arbeitsordnung, die vom Vorstand des Vereins zu bestätigen ist.

§ 16 Satzungsänderungen

Alle Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung erfordern eine 3/4 Stimmenmehrheit der in der Delegiertenversammlung abgegebenen Stimmen der Delegierten.

§ 17 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins erfolgt durch geheime schriftliche Abstimmung der Mitglieder des Vereins und erfordert eine 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung für kleingärtnerische Zwecke.